

Statuten der Jungfreisinnige Bezirk Uster (JFBU)

I-Vereinskonstituierung

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Jungfreisinnige Bezirk Uster (JFBU)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Jungfreisinnigen Bezirk Uster haben ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 – Zweck

¹Die Jungfreisinnigen Bezirk Uster koordinieren die Zusammenarbeit der im Bezirk Uster bestehenden Ortsparteien der Jungfreisinnigen und deren Mitgliedern.

²Sie fördern eigene Kandidaturen bei kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen.

³Sie setzen sich für die Anliegen der Jungfreisinnigen im Bezirk Uster ein.

⁴Sie führen öffentliche und interne Veranstaltungen sowie politische Aktionen durch.

⁵Sie sind Mitglied der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH), welche ihrerseits Mitglied der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS) sind.

⁶Sie können insbesondere mit der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) zusammenarbeiten.

⁷Sie sind die politische Heimat und ein Forum junger, liberal denkender Menschen im Bezirk Uster.

⁸Sie repräsentieren die jungfreisinnige Bewegung gegenüber Anspruchsgruppen im Bezirk.

Art. 3 – Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszweck verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Schenkungen, Spenden und Einnahmen aller Art.

²Das Vereinsjahr bestimmt der Vorstand.

II- Mitgliedschaft

Art. 4 - Entstehung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen Personen offen, die...

- a. ... nicht jünger als 14 Jahre sind.
- b. ... nicht älter als 35 Jahre sind.
- c. ... ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Bezirk Uster haben.

²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

³Über begründete Ausnahmen der Voraussetzung unter Artikel 4 Absatz 1 entscheidet der Vorstand.

Art. 5 - Interessenten

¹Personen, die das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können Interessenten der JFBU werden.

²Bezüglich Ein-, Austritt und Ausschluss gelten die Bestimmungen über die Mitglieder.

³Die Interessenten können an den Veranstaltungen der JFBU teilnehmen, besitzen aber keine Stimm- und Wahlrechte und sind nicht wählbar. Die Interessenten übernehmen keinerlei Verpflichtungen.

Art. 6 – Recht der Mitglieder

¹Die Mitglieder verfügen über folgende Rechte:

- a. Gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung;
- b. Einberufung einer Mitgliederversammlung, sofern dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt;
- c. Wahl in den Vorstand.

²Die Interessenten verfügen über keine Rechte, sie dürfen allerdings an der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung ohne Stimmrechte oder Wahlrechte teilnehmen.

Art. 7 – Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederkategorien werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im Protokoll der ordentlichen GV festgehalten.

Art. 8 – Erlöschung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei

- a. ... natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. ... juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

²Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

³Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

III. – Organisation

Art. 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Revisionstelle

Art. 10 – Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungfreisinnigen Bezirk Uster und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

²Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

³Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus auf geeignete Weise bekanntzumachen. Es kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden verhandelt werden. Bis spätestens eine Woche vor der Versammlung kann jedes Mitglied dem Vorstand Anträge einreichen, welche an der Mitgliederversammlung zu behandeln sind. Über nicht angekündigte Anträge kann nur dann rechtsgültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Erweiterung der Traktandenliste zustimmen.

⁴Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

⁵ Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Dasselbe gilt für Wahlen. Für bestimmte Geschäfte kann ein qualifiziertes Mehr vorgesehen werden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁶Die Mitgliederversammlung hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Revisionsberichts
4. Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Wahl der CO-Präsidenten
6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlungen der FDP des Bezirks Uster
9. Genehmigung des Jahresbudget
10. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
11. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
12. Beschlussfassung über die Auflösung
13. Statutenänderungen
14. Parolenfassung
15. Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder kraft Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

⁷Sofern kein Mitglied eine mündliche Besprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder WhatsApp) gültig.

Art. 11 – Vorstand

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ der JFBU.

²Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich - abgesehen von der Wahl der CO-Präsidenten – selbst. Das CO-Präsidium wird rotierend alle zwei Jahre geführt.

⁴Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben.

⁵Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Leitung der Jungfreisinnigen Bezirk Uster
3. Vertretung gegen aussen
4. Abordnungen der Vertreter in die Gremien der Jungfreisinnige des Kantons Zürich und der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP)
5. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
6. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
7. Herausgabe von Medienmitteilungen
8. Verwalten des Mitgliederverzeichnisses
9. Betreiben und Organisation der Webseite
10. Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Interessenten
12. Besorgung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁶Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der CO-Präsidenten oder durch die Kollektivunterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes. Der Kassier (Ressort Finanzen) hat das Recht, den Verein in finanziellen Angelegenheiten einzeln zu vertreten.

⁷Der Vorstand fällt seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

⁸Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder WhatsApp) gültig.

Art. 12 – Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

²Die Mitgliederversammlung wählt ein Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

³Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁴Sofern die Kriterien für ein ordentliche Revision nicht erfüllt sind, kann auf die Wahl verzichtet werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

IV – Schlussbestimmungen

Art. 13 – Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14 – Statutenänderung

Eine Änderung dieser Statuten kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15 – Auflösung

¹Die Auflösung der Bezirkspartei kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder diesem Beschluss zustimmen.

²Sofern eine Auflösung angenommen wurde, kann über eine Fusion abgestimmt werden. Der Verein kann ausschliesslich mit Vereinen fusionieren, die Mitglied bei mindestens einer dieser Vereine sind:

- a. Jungfreisinnige Kanton Zürich (JFZH)
- b. Jungfreisinnige Schweiz (JFS)
- c. FDP. Die Liberalen Uster
- d. FDP. Die Liberalen Zürich
- e. FDP. Die Liberalen Schweiz

³Im Falle einer Auflösung, ohne Fusion fällt das Vermögen den Jungfreisinnigen des Kantons Zürich zu.

Art. 16 – Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Generalversammlung am 21.05.2019 in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Co-Präsident/in 1

Ort, Datum

Unterschrift Co-Präsident/in 2

Ort, Datum

Unterschrift Protokollschreiber/in